



TOP I Gesundheits-, Sozial- und ärztliche Berufspolitik

Titel: Begrenzung der Auswirkungen des Anstiegs der
Haftpflichtversicherungsprämien

Entschließungsantrag

Von: Dr. Christian Albring als Delegierter der Ärztekammer Niedersachsen
Dr. Klaus König als Delegierter der Landesärztekammer Hessen
Dr. Bernd Lücke als Delegierter der Ärztekammer Niedersachsen
Dr. Kai Johanning als Delegierter der Ärztekammer Niedersachsen
Dr. Frauke Wulf-Homilius als Delegierte der Ärztekammer Niedersachsen

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE FOLGENDE ENTSCHEIDUNG FASSEN:

Der 117. Deutsche Ärztetag 2014 fordert die Bundesregierung auf, Regelungen gegen einen weiteren Anstieg der Prämien für ärztliche Haftpflichtversicherungen, insbesondere auch für Gynäkologen, die geburtshilflich belegärztlich tätig sind, zu treffen. Dabei sind folgende kurzfristige und langfristige Maßnahmen und Lösungsansätze zu treffen bzw. zu prüfen:

1. Absenkung der Versicherungssteuer für alle ärztlichen Berufshaftpflichtversicherungen von derzeit 19 auf 11 Prozent
2. Zeitnahe Sicherstellung der geburtshilflichen Versorgung in Deutschland durch die Verpflichtung der Krankenkassen, die Versicherungsprämien in der Geburtshilfe ausreichend zu vergüten
3. Beschränkung der Regressforderungen der Sozialversicherungsträger zur Stabilisierung der Versicherungsprämien
4. Absicherung des Haftungsrisikos "Geburtsschaden" durch Staatshaftung
5. Einrichtung eines Risikofonds für "schwere Geburtsschäden"

Begründung:

In den letzten Jahren sind die Schadensaufwendungen bei Personenschäden, insbesondere den schweren Personenschäden, stark angestiegen. Zurückzuführen ist dies auf die massive Zunahme des Schadensaufwandes für schwerstgeschädigte Personen. Dies ist einerseits Folge der stark gestiegenen Pflegekosten sowie der deutlichen Erhöhung des Erwerbsschadens und andererseits bedingt durch die höhere

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0



Lebenserwartung schwerstgeschädigter Personen. Zudem setzen die Gerichte immer höhere Schmerzensgeldsummen fest. Diese Entwicklung schlägt sich in drastischer Weise auf die Höhe der Versicherungsprämien nieder.

Ein besonderes Problem stellt die Geburtshilfe dar.

In der Geburtshilfe haben sich die Haftpflichtversicherungsprämien für alle beteiligten Leistungserbringer innerhalb der letzten Jahre mehr als verdoppelt, ohne dass die Anzahl der Fälle gestiegen ist. Von den belegärztlich tätigen Geburtshelfern hat bereits mehr als die Hälfte ihre Tätigkeit einstellen müssen, da Prämien von 40.0000 Euro und mehr nicht mehr zu finanzieren sind. Es gibt kaum noch Versicherungen, die die belegärztliche Geburtshilfe versichern. Auch Krankenhäuser finden immer seltener Versicherungen. Ende 2012 standen über 200 Krankenhäuser ohne Versicherung da, nachdem ein großer Anbieter aus dem Markt ausgestiegen war. Die Hebammen stehen bereits vor dem Aus, da keine Versicherung zur Verfügung steht und nur eine befristete Übergangslösung bis 2015 beschlossen wurde.

Es wird deshalb diskutiert, ob die Absicherung des Haftungsrisikos eine gesellschaftliche Aufgabe sein kann. Die Geburt stellt ein allgemeines Lebensrisiko dar, das von der Gesellschaft, und nicht von einzelnen Professionen getragen werden kann.

Dieser besorgniserregenden Entwicklung muss die Politik mit geeigneten Maßnahmen entgegenwirken.

Zu 1.:

Bereits im letzten Jahr hatte der 116. Deutsche Ärztetag 2013 gefordert, die Versicherungssteuer für alle ärztlichen Berufshaftpflichtversicherungen von 19 auf 11 Prozent zu senken. Diese Forderung wird vom 117. Deutsche Ärztetag 2014 bekräftigt.

Zu 2.:

Zur kurzfristigen Sicherstellung der geburtshilflichen Versorgung müssen die Krankenkassen zeitnah Mittel zur Finanzierung der hohen und weiter steigenden Versicherungsprämien bereitstellen. Der Rückzug der geburtshilflich tätigen Belegärzte und Hebammen führt bereits zu Schließung von geburtshilflichen Abteilungen und Unterversorgung in strukturschwachen Gebieten.

Zu 3.:

Die Regressforderungen der Sozialversicherungsträger bei schweren Geburtsschäden sind maßgeblich ursächlich für die steigenden Versicherungsprämien. Eine Begrenzung der Regressforderungen für Geburtsschäden stellt ein effizientes Mittel zur Begrenzung der Haftpflichtprämien dar.



Zu 4.:

Unter Staatshaftung wird die Verantwortlichkeit des Staates für Schäden verstanden, die Amtswalter (zum Beispiel Beamte) in Ausübung ihres Amtes bei einem Dritten verursachen. In Fällen, in denen der Staat in nicht vermögenswerte Güter (zum Beispiel Gesundheit) eingreift, sind Ansprüche des Einzelnen unter dem Gesichtspunkt der Aufopferung denkbar. Dies ist ein Entschädigungstatbestand des Staatshaftungsrechts, der die Auferlegung eines Sonderopfers durch einen rechtmäßigen, zum Wohl der Allgemeinheit vorgenommenen Eingriff in die Rechtsposition des Bürgers zur Voraussetzung hat. Die Aufopferung verpflichtet den Staat zu Ausgleichsleistungen. Zu nennen ist beispielsweise die Entschädigung für Impfschäden. Wer durch eine Schutzimpfung, die von einer Behörde öffentlich empfohlen wurde oder gesetzlich vorgeschrieben war, eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, erhält wegen des Impfschadens auf Antrag eine Versorgung, welche von dem Land zu zahlen ist, in dem der Schaden verursacht worden ist. In Analogie zum „Impfschadenmodell“ könnten auch Geburtsschäden reguliert werden, wobei weiterhin das Verursacherprinzip gilt. Nach Erreichen einer Eigenbeteiligungsgrenze sollte der Staat eine pauschalierte Entschädigung zahlen.

Zu 5.:

Das finanzielle Risiko aus der Haftungsverpflichtung für schwere Geburtsschäden kann durch (Teil-)Zahlungen aus einem Risikofonds gesenkt werden. In diesen Fonds werden von den Krankenversicherern je Geburt festgesetzte Beträge eingezahlt. Der Risikofonds kann als gemeinsames Instrument der Versicherungswirtschaft dazu beitragen, die Haftpflichtprämien deutlich zu senken und die Steigerungsdynamik abzufedern. Hierzu ist erforderlich, schwere Geburtsschäden zu beschreiben und einen Auszahlmechanismus zu definieren, nach dem einzelne Schäden ergänzend zu den bestehenden Haftpflichtversicherungen aus diesem Fonds reguliert werden. Schwere Geburtsschäden in diesem Sinne sind Schäden, die eine Schadenssumme oberhalb von 500.000 Euro ausmachen. Der Staatszuschuss an den Risikofonds soll die Rückversicherungsprämien für die Geburtshilfe beinhalten.

Der Abschlussbericht der interministeriellen Arbeitsgruppe vom 30.04.2014 und das vorgeschlagene Maßnahmenpaket des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) vom 09.05.2014 stellen weder eine mittel- noch langfristige Lösung dar, um dem Problem der steigenden Haftpflichtversicherungsprämien wirksam zu begegnen und insbesondere die Sicherstellung der wohnortnahen geburtshilflichen Versorgung in Deutschland zu gewährleisten.